

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 13/11 B

L 5 P 29/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 17 P 94/07 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um einen Anspruch des Klägers auf Leistungen nach der Pflegestufe III.
- 2 Der 1991 geborene Kläger bezieht seit April 1995 Leistungen nach der Pflegestufe II seitens der Beklagten. Seinen Antrag auf Höherstufung lehnte die Beklagte nach Einholung eines MDK-Gutachtens ab (*Bescheid vom 6.10.2006, Widerspruchsbescheid vom 24.5.2007*). Das SG hat die hiergegen gerichtete Klage nach einer umfangreichen Beweiserhebung abgewiesen (*Urteil vom 6.5.2010*). Das LSG hat die Berufung des Klägers nach weiterer sozialmedizinischer Beweiserhebung zurückgewiesen (*Urteil vom 7.6.2011*). Nach dem Gesamtergebnis der gerichtlichen Beweiserhebung sei kein Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege von mindestens 240 Minuten täglich im Wochendurchschnitt feststellbar. Lediglich der auf Antrag des Klägers nach § 109 SGG gehörte Facharzt für Kinderheilkunde Dr. L. habe einen für die Pflegestufe III ausreichenden Pflegebedarf konstatiert; dessen Gutachten sei aber nicht überzeugend, weil er von nicht nachvollziehbaren - überhöhten - Pflegezeiten ausgegangen sei.
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde, wobei er sich gegen die Beweiswürdigung des LSG wendet.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 1 und 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 5 Gemäß § 160a Abs 2 Satz 1 und 3 SGG ist die Nichtzulassungsbeschwerde schriftlich zu begründen. In der Beschwerdebegründung müssen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder - wenn wie hier Verfahrensmängel gerügt werden - die Tatsachen bezeichnet werden, die den behaupteten Mangel ergeben. Sinn der Begründungspflicht ist es, dass der Prozessbevollmächtigte eines Beschwerdeführers den Prozessstoff vorab sorgfältig durcharbeitet und daraufhin sichtet, ob Zulassungsgründe in Betracht kommen, diese sodann herauszuarbeiten und dem Beschwerdegericht zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Diesen zwingenden Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung vom 26.9.2011 in keiner Weise. Die Prozessbevollmächtigte des Klägers rügt lediglich in sieben Zeilen das Vorgehen des LSG bei der Beweiswürdigung, ohne ihre Rüge im Einzelnen zu substantiieren oder auf die konkrete Entscheidung



des LSG und die zu Grunde liegenden gutachtlichen Stellungnahmen näher einzugehen. Eine Beschwerdebegründungsschrift indes, die keine Zulassungsgründe herausarbeitet und sich lediglich auf die beigefügte Berufungsbegründung und ein positives Gutachten (hier von Dr. L.

) bezieht, genügt den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht, weil es nicht dem Beschwerdegericht überlassen bleiben kann, den Prozessstoff daraufhin durchzusehen, ob im konkreten Fall Zulassungsgründe in Betracht kommen oder nicht. Im Übrigen wird abschließend noch auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG hingewiesen, wonach ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)